

Geschäftsordnung LeISA GmbH

Die Geschäftsordnung regelt die innere Organisation der Gesellschaft im Rahmen der Satzung, geltender Gesetze und sonstiger Verwaltungsvorschriften. Sie wird durch die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, ergänzt und geändert. Sie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung vom 24. Januar 2014 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Maßnahmen, die ihr nach Gesetz oder Satzung zugeteilt sind. Sie beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen, die in ungewöhnlichem Ausmaße in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter der Gesellschaft eingreifen. Das betrifft insbesondere Maßnahmen, die infolge ihrer langen Laufzeit oder des ihnen anhaftenden großen Risikos von besonderer Bedeutung sind.

Zur den gesetzlichen Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören nach § 46 GmbHG insbesondere:

- die Feststellung und Billigung des von der Bereichsleiterversammlung bestätigten Jahresabschlusses
- die Veränderungen der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaftsanteile
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zusteht sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat
- die Veränderungen des Gesellschaftszweckes durch Änderung der Satzung

Außerdem ist die Gesellschafterversammlung verantwortlich für:

- die Bestätigung von wesentlichen Veränderungen der inhaltlichen Tätigkeit der Gesellschaft wie die Einrichtung von Arbeitsbereichen oder deren Schließung bzw. Zusammenlegung auf Vorschlag der Bereichsleiterversammlung
- die Bestätigung von Geschäften des Geschäftsführers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten
- die Beschlüsse über die Entlassung von Bereichsleitern

2. Arbeitsweise der Gesellschafterversammlung:

- der Gesellschafter in juristischer Person des FV Kinder- und Jugendarbeit Leipzig e.V. wird vertreten durch seinen Vorstand. Der Vorstand ist mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Ausnahmefällen können Stimmen auch schriftlich abgegeben werden.
- Beschlüsse werden durch einen vorher festgelegten Teilnehmer protokolliert
- Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr sowie auf Einberufung durch den Gesellschafter oder die Geschäftsführung
- Die Geschäftsführung hat Informationspflicht für alle oben genannte Punkte

3. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt das laufende Tagesgeschäft, soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellen des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes für das Finanzamt aus den Zuarbeiten der Bereichsleiter
- Projektkonzepte inklusive Kosten- & Finanzierungspläne zusammen mit der betreffenden Bereichsleitung
- Personalauswahl für sv-pflichtig beschäftigtes Personal zusammen mit der betreffenden Bereichsleitung bzw. - wenn dies nicht möglich ist - zusammen mit der Bereichsleiterversammlung
- Personalentscheidungen für sv-pflichtig beschäftigtes Personal (Einstellung, Entlassung, Vergütung, Sonderzahlungen, Zusatzleistungen, Altersversorgung) zusammen mit der betreffenden Bereichsleitung bzw. - wenn dies nicht möglich ist - zusammen mit der Bereichsleiterversammlung
- Beschlüsse über die Einstellung von Bereichsleitern

4. Aufgaben der Bereichsleiterversammlung

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Bereichsleiterversammlung zu insbesondere folgenden Maßnahmen:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Festlegung oder Änderung des Investitionsrahmenplanes für die nächsten drei Geschäftsjahre
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses nach Kostenstellen
- Aufnahme von Krediten
- Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche
- Raumnutzungskonzepte
- Alle Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung (durch Eigenmittel) von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall zur Folge haben
- Absprachen welche Finanzierungsinstrumente (Förderungen) für welche Projekte verwendet werden
- Beschluss des Sozialplans
- Vergütung, Sonderzahlungen, Zusatzleistungen, Altersversorgung des sv-pflichtig beschäftigten Personals auf Vorschlag der Geschäftsführung
- Vorbereitung von Klausurtagungen

5. Arbeitsweise der Bereichsleiterversammlung

- Jeder Leiter eines Arbeitsbereiches hat eine Stimme. Entscheidend ist eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.
- Zusätzlich anwesend sind die Verantwortlichen für Buchhaltung und Personal.
- Die Geschäftsführung hat ein Veto-Recht. Sollte dieses genutzt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung endgültig.
- Wenn Menschen in mehreren Funktionen anwesend sind, haben diese nur eine Stimme.
- Die Bereichsleiterversammlung trifft sich mindestens einmal im Monat.

6. Mitarbeiterbeteiligung

- Information, Beratung und Beteiligung ist durch geeignete Formen zu sichern
- mindestens einmal im Jahr finden Klausurtagungen zu Themen statt, die die Bereichsleiterversammlung vorher von den Mitarbeitern aufgenommen hat

Stand: 23. Januar 2014